



STADT VISSSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 176-2013
Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnken Az.: 621-53 kö.
Datum: 05.09.2013

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	16.09.2013		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	24.09.2013		

Tagesordnungspunkt: Anschluss der Grundstücke an die SW-Kanalisation in Kettenburg - Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Beschlussvorschlag: Der Antrag wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin ist aufzufordern, für ihr Grundstück eine ausreichende Erschließung abzusichern. Sobald ein ausreichendes dingliches Recht besteht, ist der Anschluss an den Schmutzwasserkanal zu beantragen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.03.2011 beantragt die Anliegerin für ihr in Kettenburg gelegenes Grundstück „Kettenburg Nr. 4“ die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zum Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal.

Das Grundstück der Antragstellerin (siehe beiliegenden Lageplan) liegt nicht unmittelbar an der Straße, sondern ist lediglich über eine per Grundbuch gesicherte Grunddienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechtes, das über das südwestlich gelegene Nachbargrundstück geführt wird, unzureichend erschlossen. Nach Aussage der Antragstellerin besteht kein entsprechendes Leitungsrecht, das für die Versorgung mit Strom, Telefon, Wasser sowie für die Entsorgung von Abwasser erforderlich wäre. Eine Überprüfung durch das Bau- und Umweltamt bestätigt diese Aussage.

Gem. § 3 der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung besteht die Verpflichtung zum Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasseranlage, sobald auf dem fraglichen Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (§ 3 Abs. 1) und soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist (§ 3 Abs. 3). Nach der Argumentation der Antragstellerin kann ihr Grundstück nicht an den vorhandenen Kanal angeschlossen werden, da auf Grund der Lage des Grundstückes sowie des fehlenden Leitungsrechtes die öffentliche Kanalisationsanlage vor ihrem Grundstück nicht betriebsfertig vorhanden ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen. Die Antragstellerin entwickelt aus ihrem eigenen Versäumnis, für ihr Grundstück eine rechtlich ausreichende Erschließung (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu erreichen, einen Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Der rechtliche Erschließungszustand des Grundstückes ist absolut unzureichend. Ein Grundstück benötigt zur vollständigen Erschließung neben dem Geh- und

Fahrrecht auch ein Leitungsrecht über eines der benachbarten Grundstücke. Allein auf Grund der Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikationsleitungen ist dieses Recht unabdingbar. Die Abwasserentsorgung kommt jetzt lediglich hinzu. Die Antragstellerin hat daher unter Befragung ihrer unmittelbaren Nachbarn darauf hinzuwirken, dass das beschriebene Versäumnis durch die Beibringung eines dinglichen Rechtes (Grunddienstbarkeit, Baulast) nachgeholt wird.

Das Bau- und Umweltamt hat noch weitere Tatbestände der Abwasserbeseitigungssatzung hinsichtlich einer möglichen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang geprüft. Eine Befreiung kommt gem. § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung nur dann in Betracht, wenn der Anschluss des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, für den Antragsteller unzumutbar ist. Das bedeutet, dass der Aufwand des Anliegers zum Anschluss seines Grundstückes, im Vergleich zur Allgemeinheit, unverhältnismäßig hoch sein müsste. Der von der Antragstellerin zu erbringende Aufwand zum Anschluss ihres Grundstückes dürfte erheblich sein. Für den Anschluss an den städtischen Kontrollschacht muss auf den Grundstücken eine Kanaltrasse über eine Wegstrecke von ca. 170 m verlegt werden. Darüber hinaus ist auf Grund der Gegebenheiten im Gelände für den Abwassertransport von der Antragstellerin eine Hebeanlage zu errichten. Diese Aufwendungen sind insgesamt aber nicht so hoch, dass sie eine Befreiung im Sinne des § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung rechtfertigen. Derartige Belastungen werden häufig von den Anschlussnehmern bei Anschluss ihrer großen Grundstücke an den Schmutzwasserkanal gefordert. Hinsichtlich der Kostenbelastung ist parallel festzustellen, dass der Kanalbaubeitrag, bezogen auf die Grundstücksgröße, für die Anliegerin vergleichsweise niedrig festzusetzen ist, da sich das Grundstück im Außenbereich befindet.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Bauamtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin

Anlage